

COMCOM interkonnektion-Iric-2000-2003-verfügung-der-bedingungen-der-interkonnektion-tdc-2006-08-30-6e7fc6 vom 1. Oktober 2004

ComCom, 2004-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/comcom_interkonnektion-Iric-2000-2003-verfügung-der-bedingungen-der-interkonnektion-tdc-2006-08-30-6e7fc6

FR: COMCOM interkonnektion-Iric-2000-2003-verfügung-der-bedingungen-der-interkonnektion-tdc-2006-08-30-6e7fc6 du 1 octobre 2004

IT: COMCOM interkonnektion-Iric-2000-2003-verfügung-der-bedingungen-der-interkonnektion-tdc-2006-08-30-6e7fc6 del 1 ottobre 2004

Erwägungen

E. 1

Zu unterscheiden ist zwischen den (ursprünglichen) Plausibilitätstabellen und den angepassten (korrigierten) Plausibilitätstabellen. Da die Gesuchsgegnerin nicht in der Lage war, ihr Kostenmodell als Ganzes einzureichen, sah sich die Instruktionsbehörde veranlasst, dieses mittels der Plausibilitätstabellen (Excel-Dateien) zur Herstellung der Nachvollziehbarkeit abzubilden. Auf diese Weise wurde der Kostennachweis im Sinne von Art. 58 Abs. 3 FDV grundsätzlich abgenommen. Der im weiteren Instruktionsverfahren ermittelte Korrekturbedarf wurde sodann in den diesbezüglich angepassten Plausibilitätstabellen festgehalten. In diesem Sinn bilden Letztere die Grundlage der Preisverfügung.

Aktenzeichen: AZ 330.1

3/7

Preisen der Gesuchsgegnerin in Abzug gebracht und nicht stattdessen direkt auf die korrigierten (angepassten) Plausibilitätstabellen abgestellt habe. Diese Delta x-Methode erweise sich als untauglich und inkonsistent. Entsprechend seien die betroffenen Preise neu zu berechnen resp. anzupassen. Die von der ComCom in ihrer Vernehmlassung eingeräumten Übertragungsfehler in den Tabellen seien zu korrigieren. Sollte es möglich sein, einzig gestützt auf die in den Akten liegenden Unterlagen zu entscheiden – so das Bundesgericht weiter –, müsse die Vorinstanz nicht zwingend ein ergänzendes Verfahren durchführen und die Parteien nochmals anhören. Vielmehr könne diesfalls direkt neu verfügt werden.

E. 1.00

Zuführungsdienst Swisscom zu ausgewähltem Fernmeldediensteanbieter (Swisscom to Selected Carrier (PTS) Access Service) Festnetzzuführungsdienst im Bereich Gratisnummern Swisscom zu ausgewähltem Fernmeldediensteanbieter (Swisscom fixed-line to PTS Freephone Access Service) Nationale Tarife (National Rate) Nachttarif (night rate) Nebentarif (off peak period rate) Haupttarif (peak period rate) Öffentliche Sprechstellen Swisscom zu Gratisnummern anderer Fernmeldediensteanbieter, ohne Publifonzuschlag (Swisscom Publifon® to PTS Freephone Access, without Publifon Charge) Öffentliche Sprechstellen Swisscom zu Gratisnummern anderer Fernmeldediensteanbieter, Variante A,

ohne Publifonzuschlag (Swisscom Publifon® to PTS Freephone Access, Variante A, without Publifon Charge) Swisscom zu 090x-Nummern anderer Fernmeldediensteanbieter (Swisscom to PTS 090x Services Access Service) Swisscom zu Mehrwertdiensten anderer Fernmeldediensteanbieter (ohne 0869) (Swisscom to PTS VAS Access Service (without 0869)) Swisscom zu Mehrwertdiensten anderer Fernmeldediensteanbieter (nur 0869) (Swisscom to PTS VAS Access Service (only 0869))

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Gesuchsgegnerin wird verpflichtet, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000, die nachfolgenden vermittelten Interkonnectionsdienste für die Jahre 2000 bis 2003 zu den angeführten Preisen (Usage Charges) anzubieten resp. abzurechnen.

E. 1.1

Nationale Tarife

Aktenzeichen: AZ 330.1

6/7

E. 1.02

0.58 2000 1.40 1.61 0.70 0.81 0.35 0.40 2001 1.37

E. 1.2

Regionale Tarife

2. [...] 3. [...] 4. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich gegen Rückschein eröffnet.

Eidgenössische Kommunikationskommission ComCom

Marc Furrer Präsident

Verbindungsauf- baugebühr in Rp. (call set up charge in Rp.) Tarif für 60 Zeiteinheiten in Rp. (charge for 60 time units in Rp.) Verbindungsauf- baugebühr in Rp. (call set up charge in Rp.) Tarif für 60 Zeiteinheiten in Rp. (charge for 60 time units in Rp.) Verbindungsauf- baugebühr in Rp. (call set up charge in Rp.) Tarif für 60 Zeiteinheiten in Rp. (charge for 60 time units in Rp.) Terminierungsdienste (Terminating Services) Swisscom Terminierungsdienst (Swisscom Terminating Service) 2000 1.43 1.61 0.71 0.81 0.36 0.40 2001 1.39

E. 1.07

0.64 0.54 0.32 2002 2.85

E. 1.16

0.61 0.58 2003

E. 1.17

0.54 0.58 Zuführungsdienst Swisscom zu ausgewähltem Fernmeldediensteanbieter (Swisscom to Selected Carrier (PTS) Access Service) Festnetzzuführungsdienst im Bereich Gratisnummern Swisscom zu ausgewähltem Fernmeldediensteanbieter (Swisscom fixed-line to PTS Freephone Access Service) Öffentliche Sprechstellen Swisscom zu Gratisnummern anderer Fernmeldediensteanbieter, ohne Publifonzuschlag (Swisscom Publifon® to PTS Freephone Access, without Publifon Charge) Haupttarif (peak period rate) Nebentarif (off peak period rate) Nachttarif (night rate) Regionale Tarife (Regional Rate) Öffentliche

Sprechstellen Swisscom zu Gratisnummern anderer Fernmeldediensteanbieter, Variante A, ohne Publifonzuschlag (Swisscom Publifon® to PTS Freephone Access, Variante A, without Publifon Charge) Swisscom zu 090x-Nummern anderer Fernmeldediensteanbieter (Swisscom to PTS 090x Services Access Service) Swisscom zu Mehrwertdiensten anderer Fernmeldediensteanbieter (ohne 0869) (Swisscom to PTS VAS Access Service (without 0869)) Swisscom zu Mehrwertdiensten anderer Fernmeldediensteanbieter (nur 0869) (Swisscom to PTS VAS Access Service (only 0869))

Aktenzeichen: AZ 330.1

7/7

Rechtsmittel Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Verwaltungs- gerichtsbeschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar. Die Beschwerde ist dreifach einzureichen an das Bundesgericht, Av. du Tribunal Fédéral 29, 1000 Lausanne 14. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

E. 1.22

0.45 0.61 2001 1.79 1.89 0.90 0.94 0.45 0.47 2002 1.54 1.75 0.77 0.88 2003 1.45

E. 1.27

0.68 0.64 0.34 0.32 2002

E. 1.28

0.94 0.64 0.47 2002

E. 2

Dies im Gegensatz zu den nutzungsunabhängigen Interkonnectionsdiensten (Non Usage Charges), deren Preisverfügung vom Bundesgericht geschützt wurde. Hier stützte sich die ComCom im Wesentlichen auf eigene Preismodellierungen und die umstrittene Delta x-Methode kam nicht zur Anwendung.

E. 2.00

0.72

E. 3

"Swisscom Terminierungsdienst" und "Zuführungsdienst Swisscom zu ausgewähltem Fernmelde- diensteanbieter".

E. 3.1

Nationaler Tarif [Tarif-Tabelle siehe hinten]

E. 3.2

Regionaler Tarif [Tarif-Tabelle siehe hinten]

III. Kosten [...]

E. 3.10

1.61 1.55 0.81 0.77 0.40 2001

E. 3.17

1.75 1.58 0.88 2003 2.41

E. 4

"Festnetzzuführungsdienst im Bereich Gratisnummern Swisscom zu ausgewähltem Fernmelde- dienstanbieter", "Öffentliche Sprechstellen Swisscom zu Gratisnummern anderer Fernmeldedienst- bieter, ohne Publifonzuschlag", "Öffentliche Sprechstellen Swisscom zu Gratisnummern anderer Fernmeldedienstanbieter, Variante A, ohne Publifonzuschlag", "Swisscom zu 090x-Nummern anderer Fernmeldedienstanbieter", "Swisscom zu Mehrwertdiensten anderer Fernmeldedienstanbieter (ohne 0869)" und "Swisscom zu Mehrwertdiensten anderer Fernmeldedienstanbieter (nur 0869)".

Aktenzeichen: AZ 330.1

4/7

3. Zu verfügende Preise Die neu zu verfügenden Preise für die vermittelten Interkonnektionsdienste (Usage Charges) präsen- tieren sich somit wie folgt.5

E. 5

Die vorliegend zu verfügenden Preise weichen von den im ComCom-Entscheid vom 10. Juni 2005 ausgewiesenen Preisen aus zwei Gründen ab. Erstens wurden Übertragungsfehler innerhalb der Plausibilitätstabellen eliminiert. Zweitens führt der Wegfall der sog. Delta x-Methode zu teilweise grös- seren, wenn auch unsystematischen Abweichungen bei einzelnen Teilleistungen für gewisse Jahre. Diese Abweichungen sind die Folge davon, dass die Gesuchsgegnerin den Kostennachweis nur mit einer gewissen, in diesem Fall noch tolerierbaren Unschärfe erbringen konnte. Als Gütemassstab des Kostennachweises galt die prozentuale Differenz zwischen den bestrittenen Preisen und den in den Plausibilitätstabellen ausgewiesenen Kosten für ein vierminütiges Gespräch (vgl. Kapitel II.B.3.2.3 der Verfügung vom 10. Juni 2005). Die Unschärfe bewegte sich im Rahmen von -7.8 % und + 8.7 %.

Aktenzeichen: AZ 330.1

5/7

Verbindungsauf- baugebühr in Rp. (call set up charge in Rp.) Tarif für 60 Zeiteinheiten in Rp. (charge for 60 time units in Rp.) Verbindungsauf- baugebühr in Rp. (call set up charge in Rp.) Tarif für 60 Zeiteinheiten in Rp. (charge for 60 time units in Rp.) Verbindungsauf- baugebühr in Rp. (call set up charge in Rp.) Tarif für 60 Zeiteinheiten in Rp. (charge for 60 time units in Rp.) Terminierungsdienste (Terminating Services) Swisscom Terminierungsdienst (Swisscom Terminating Service) 2000 1.84 2.44 0.92

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.